

## „Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers

und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“ (v. Kirchmann, 1847). Die „Berichtigung“ durch den Gesetzgeber ist besonders intensiv, wenn sie aus der Streichung eines Gesetzes oder einer Norm besteht. Nicht selten will eine Regierung damit (vermeintliche) Fehler ihrer Vorgängerin aus der Welt schaffen.

In Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber im September und Oktober 2017 zweimal „berichtigt“. Die eine Korrektur betrifft die Vorschrift über die bevorzugte Beförderung von Frauen bei „im Wesentlichen gleicher“ Qualifikation in § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz. Die im Juni 2016 eingeführte Regelung wurde durch Gesetz vom 19.9.2017 (GV. NRW, S. 764) gestrichen. Geschadet hat diese Korrektur nicht. Die (verfassungsrechtlich äußerst zweifelhafte) Norm war schon vor ihrer Abschaffung durch zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sturmreif geschossen (siehe zum Beispiel *Verwaltungsgericht Düsseldorf*, Beschluss vom 5.9.2016 – 2 L 2866/16, DVP 2016, S. 564; *Oberverwaltungsgericht Münster*, Beschluss vom 21.2.2017 – 6 B 1109/16). Der Gesetzgeber hat letztlich nur den Totenschein ausgestellt.

Ein noch kürzeres Leben war § 6a Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) beschieden. Die Vorschrift trat im Dezember 2016 in Kraft und wurde im Oktober 2017 ersatzlos gestrichen (GV. NRW, S. 806). Der Sachgrund für diese „Berichtigung“ erschließt sich nicht auf Anhieb. Nach § 6a PolG NRW mussten Polizisten Dienstaussweise mit sich führen und sich auf Verlangen ausweisen, beim Einsatz in Zivil sogar unaufgefordert. Die Beamten konnten im Dienst ein Namensschild tragen. Beim Einsatz in geschlossenen Einheiten (etwa der Bereitschaftspolizei) war eine „zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung“ vorgeschrieben. Nach Abschluss eines Einsatzes könne ein hinreichender Anlass bestehen, die Personalien von in Bereitschaftspolizei- und Alarminheiten eingesetzten Polizeivollzugsbeamten zu erfahren (z. B. zur Klärung straf- oder disziplinarrechtlicher Vorwürfe). „Bürgernähe“ und „Transparenz“ sowie „Vertrauen in die Kontrolle staatlichen Handelns“ werden schlagwortartig als Gründe für die Regelung angegeben (Landtagsdrucksache 16/12361 vom 28.6.2016). Gegen diese Zwecke kann an sich niemand etwas einwenden. Bei Licht betrachtet war § 6a PolG NRW aber auch nicht der große Wurf, als den die Vorschrift von der damaligen Landesregierung gepriesen wurde.

Die Ausweispflicht für Polizeivollzugskräfte stand für den Sonderfall der Anwendung unmittelbaren Zwangs bereits im Gesetz (§ 55 Abs. 3 PolG NRW) und war im Übrigen durch einen Erlass geregelt. Kein Beamter musste ein Namensschild tragen (anders beispielsweise sein Kollege in Brandenburg, siehe § 9 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) und das – die Verfassungsmäßigkeit der Norm behahende – Urteil des *Verwaltungsgerichts Potsdam* vom 8.12.2015 – 3 K 3564/13). Neu ist auch die „anonymisierte individuelle Kennzeichnung“ bei Einsätzen in geschlossenen Einheiten nicht (z. B. nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgPolG).

§ 6a PolG NRW hat aber die Gewerkschaften der Polizei aufgeregt. Die erweiterte Kennzeichnung – so der Vorwurf – zeuge von Misstrauen der Landesregierung gegen die eigenen Polizeivollzugsbeamten. Das sind starke Worte, näher belegt werden sie nicht. Der Gesetzentwurf zur Abschaffung der Vorschrift (Landtagsdrucksache 17/491 vom 6.9.2017) greift diese Kritik dennoch auf. Unter dem Stichwort „Problem“ und in der Begründung (Nr. 1) wird die (ablehnende) Stellungnahme der Gewerkschaften zu § 6a PolG NRW als einzige zitiert. Unter „Gesetzesfolgen“ wird weiter erörtert, ob die Abschaffung der gesetzlichen Regelung vielleicht die „Persönlichkeitsrechte der Beamten vor ungerechtfertigten pauschalen Vorwürfen und Unterstellungen“ berühren könne. Auf diesen – sprachlich etwas holprig ausgedrückten – Gedanken muss man erst mal kommen. Der Leser wird aber umgehend beruhigt: Es werde gleichzeitig der vorherige untergesetzliche Rechtszustand (gemeint sind offenbar Verwaltungsvorschriften) wieder hergestellt, und eine Individualisierung der handelnden Person sei auch bereits aufgrund der taktischen Kennzeichnung möglich gewesen. Da werden sich die „eingesetzten Beamtinnen und Beamten“ aber freuen. Zufrieden sein können auf jeden Fall die Gewerkschaften, die sich schützend vor ihre Mitglieder geworfen haben. Das Ergebnis: Ein weitgehend überflüssiges Gesetz wird durch ein weiteres, genauso überflüssiges Gesetz abgelöst.

Veröhnlich stimmt immerhin folgender Satz in der Gesetzesbegründung: „Es sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.“

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld